



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Mülheim an der Ruhr, 17.07.2020

Laufende Nummer: 13/2020

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule Ruhr West zur Durchführung der Berufungsverfahren, zur Durchführung des Verfahrens zum Nachweis der pädagogischen Eignung und zur Besetzung von Honorar- und Vertretungsprofessuren (Berufungsordnung)

Laufende Nummer: 13/2020

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Senat der Hochschule Ruhr West die folgende Änderungsordnung zur Berufsordnung erlassen:

Artikel I

Änderung der Berufsordnung

Die Berufsordnung der Hochschule Ruhr West vom 01.07.2017 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 15/2017) wird wie folgt geändert:

§ 15 wird durch folgenden neuen § 15 ersetzt:

„§ 15

Nachweis der pädagogischen Eignung

- (1) Die Einstellung erfolgt in der Regel im Beamtenverhältnis auf Probe für die Dauer von 12 Monaten, innerhalb dessen die pädagogische Eignung festgestellt wird. Die Probezeit wird in der Berufsvereinbarung festgelegt. Der Prozess zur Feststellung der pädagogischen Eignung wird an der HRW verstanden als systematische Überprüfung der Lehrkompetenz und Lehrkompetenzentwicklung des/der Neuberufenen nach wissenschaftlich fundierten Kriterien. Diese Kriterien sind, auf den/die Neuberufene bezogen: methodisch-didaktisches Können, soziale Interaktion in Lehrveranstaltungen, Lernatmosphäre/Einstellung zu Lehre und (Selbst-) Reflexion. Die Kriterien werden mit unterschiedlichen Instrumenten des Prozesses gemäß Absatz 5 überprüft.
- (2) Im ersten Semester nach erfolgter Berufung des/der Neuberufenen wird zur Feststellung der pädagogischen Eignung eine Kommission gebildet, die aus einem/einer professoralen Neuberufenenbeauftragten sowie einem/einer Professor/in des Fachbereichs oder eines lehrfachnahen Fachbereiches und einer/einem Studierenden besteht. Das professorale Mitglied wird von dem/der Neuberufenenbeauftragten vorgeschlagen und durch den Fachbereichsrat bestätigt. Der/Die Studierende wird von der Fachschaftsvertretung oder – sollte keine Fachschaftsvertretung existieren – vom Studierendenparlament bestimmt. Die Kommission soll geschlechterparitätisch zusammengesetzt sein. Aus Gründen der Qualitätssicherung muss die Kommission mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die nicht bereits in der entsprechenden Berufungskommission tätig waren.
- (3) Alle Prozessbeteiligten können zusätzlich jederzeit im Prozess weitere Berater/innen mit didaktischer Expertise hinzubestellen.
- (4) Das erste halbe Jahr nutzt der/die Neuberufene zum begleiteten Aufbau der Lehre, zum Onboarding an der HRW und nimmt am Neuberufenenprogramm der HRW teil. In dieser Zeit werden keine verpflichtenden Lehrveranstaltungsbeobachtungen durch die Kommission durchgeführt.
- (5) Instrumente zur Feststellung der pädagogischen Eignung sind Lehrveranstaltungsbeobachtungen durch die Kommission, Feedbackgespräche, Evaluationen durch die Studierenden und optional ein von dem/der Neuberufenen eingereichtes Lehrportfolio.
- (6) Der/Die Neuberufenenbeauftragte informiert den Präsidenten/die Präsidentin in Textform in der Mitte des 2. Semesters nach Berufung des/der Neuberufenen über den Zwischenstand der Feststellung der pädagogischen Eignung des/der Neuberufenen.

- (7) Der/Die Neuberufenenbeauftragte legt dem Präsidenten/der Präsidentin – über den Personalservice – vor Ende der Probezeit des/der Neuberufenen ein Gutachten vor. Der Präsident/die Präsidentin beschließt daraufhin über die pädagogische Eignung des/der Neuberufenen und die Ernennung auf Lebenszeit bzw. ein unbefristetes Dienstverhältnis oder über eine Verlängerung der Probezeit. Für die Beurteilung der pädagogischen Eignung werden die unter Absatz 1 genannten Kriterien herangezogen.
- (8) Stellt der Präsident/die Präsidentin am Ende der regulären Probezeit die Nichterfüllung eines oder mehrerer der unter Absatz 1 genannten Kriterien fest, gilt die pädagogische Eignung im Sinne von Lehrkompetenz vorerst als nicht nachgewiesen und die Probezeit zur Feststellung der pädagogischen Eignung wird um sechs Monate verlängert. Die Gründe sind unter Bezugnahme auf die unter Absatz 1 genannten Kriterien darzulegen und aktenkundig zu machen. Die Präsidentin legt im Benehmen mit der Kommission Maßnahmen fest, die zur Erreichung der pädagogischen Eignung des/der Neuberufenen beitragen können und die in der verlängerten Probezeit verpflichtend von dem/der Neuberufenen umgesetzt werden müssen. In der verlängerten Probezeit muss außerdem mindestens ein/e hochschuldidaktische/r Experte/Expertin hinzugezogen werden.
- (9) Vor Beendigung der verlängerten Probezeit legt der/die Neuberufenenbeauftragte dem/der Präsidentin ein abschließendes Gutachten entsprechend Absatz 7 vor. Eine Stellungnahme der/des hochschuldidaktischen Experten/in soll dabei berücksichtigt werden. Der/die Präsident/in beschließt erneut über die pädagogische Eignung des/der Neuberufenen und die Ernennung auf Lebenszeit bzw. den Abschluss eines unbefristeten Dienstverhältnisses.
- (10) Wird die pädagogische Eignung auch nach der verlängerten Probezeit nicht bestätigt, wird eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis ausgesprochen bzw. eine Entfristung des Angestelltenverhältnisses versagt. Eine weitere Probezeitverlängerung kommt dabei nicht in Betracht.
- (11) Das Präsidium kann eine Richtlinie erlassen, in der Einzelheiten, z.B. zu Kriterien, Instrumenten, Prozess-Schritten, Dokumentation, Beteiligten sowie deren Aufgaben, geregelt werden. Die Richtlinie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen.“

Artikel II

Inkrafttreten; Geltungsbereich

Diese Ordnung zur Änderung der Berufungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft. Sie gilt für alle Professorinnen und Professoren, die ab dem 01.08.2020 ihren Dienst an der Hochschule Ruhr West aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ruhr West vom 08.07.2020.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Mülheim an der Ruhr, 17.07.2020

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr.-Ing. Susanne Staude